



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

53. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 04/2025

Erscheinungstag: 12.02.2025

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung Bundestagswahl 2025 **31 - 33**

II. Nichtamtlicher Teil

1. Pressemitteilungen vom 06.02.2025 bis 12.02.2025 **34 - 35**

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.

Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

1.

Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Stadt Wassenberg ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die zugehörigen Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk	Wahlraum	Straße und Hausnummer
1	Wassenberg	Johanniter-Kindergarten „Regenbogen“ Weilerstraße 68
2	Wassenberg	Gem. Grundschule Wassenberg Burgstraße 19
3	Wassenberg	Gem. Grundschule Wassenberg Burgstraße 19
4	Wassenberg	Betty-Reis-Gesamtschule (Mensa Forum) An der Kreuzkirche 12
5	Wassenberg	Betty-Reis-Gesamtschule (Mensa Forum) An der Kreuzkirche 12
6	Wassenberg	Betty-Reis-Gesamtschule (Mensa Forum) An der Kreuzkirche 12
7	Wassenberg	Betty-Reis-Gesamtschule (Mensa Forum) An der Kreuzkirche 12
8	Orsbeck	Katholische Grundschule Orsbeck Luchtenberger Straße 1
9	Orsbeck	Katholische Grundschule Orsbeck Luchtenberger Straße 1
10	Ophoven	Bürgerhaus Ophoven Schützenstraße 1
11	Effeld	Bürgerhaus Effeld Kreuzstraße 3
12	Effeld	Bürgerhaus Effeld Kreuzstraße 3
13	Birgelen	Katholische Grundschule Birgelen Elsumer Weg 6
14	Birgelen	Katholische Grundschule Birgelen Elsumer Weg 6
15	Birgelen	Katholische Grundschule Birgelen Elsumer Weg 6
16	Birgelen	Katholische Grundschule Birgelen Elsumer Weg 6
17	Myhl	Kath. Grundschule Myhl Schulstraße 1
18	Myhl	Kath. Grundschule Myhl Schulstraße 1
19	Myhl	Kath. Grundschule Myhl Schulstraße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.01.2025 bis zum 02.02.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Zugänge zu den Wahllokalen sind zusätzlich entsprechend ausgeschildert.

Die fünf Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Wassenberg, im Ratssaal, Zimmer U10, 109 und 212, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Wassenberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

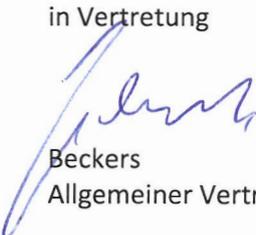
6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder bei der ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der jeweiligen Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wassenberg, den 12. Februar 2025
in Vertretung



Beckers

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



STADT WASSENBERG

INFORMATIONEN ZU PRESSEMITTEILUNGEN

Seit Herbst 2021 werden die Pressemitteilungen der Stadt Wassenberg im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter veröffentlicht. Enthalten sind dort alle Veröffentlichungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom 06.02.2025 bis zum 12.02.2025 nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Website der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.

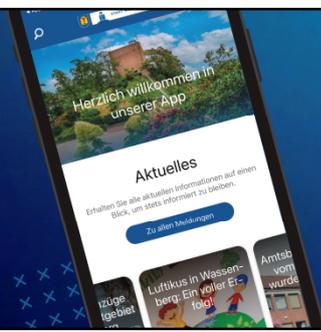
Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auch in der Wassenberg App, die in den App-Stores zum Download angeboten wird. Nähere Informationen finden Sie unten oder auf unserer Internetseite.

QR-Code scannen
& App laden



Download on the
App Store

GET IT ON
Google Play



DIE APP FÜR WASSEN BERG



STADT WASSENBERG

Aktuelle Neuigkeiten,
hilfreiche Tipps,
Veranstaltungshinweise
und vieles mehr ...



11.02.2025

ÖFFNUNGSZEITEN DER STADTVERWALTUNG ZUR KARNEVALSZEIT

Karneval 2025 | Altweiberdonnerstag und Rosenmontag

Wassenberg.

Am Donnerstag, den 27. Februar 2025, wird das Rathaus der Stadt Wassenberg aus Anlass des Karnevals (Altweiber und Rathäuserstürmung) bereits ab 11:00 Uhr für den allgemeinen Publikumsbetrieb geschlossen. Am Rosenmontag, den 3. März 2025, bleibt die Stadtverwaltung ganztägig geschlossen. Der Baubetriebshof der Stadt ist an den vorgenannten Tagen ebenfalls nur eingeschränkt im Einsatz.

Am Karnevalsfreitag (28. Februar) und ab Veilchendienstag (4. März) ist das Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten erreichbar.

Es wird darum gebeten, dies bei Terminanfragen zu berücksichtigen.

Für das Parkbad Wassenberg gelten für die Karnevalstage folgende besondere Öffnungszeiten:

- Donnerstag, 27. Februar 2025 (Altweiber), von 07:00 bis 10:00 Uhr,
- Freitag, 28. Februar 2025, von 07:00 bis 09:30 Uhr sowie von 13:30 bis 21:00 Uhr,
- Samstag, 1. März 2025, von 08:30 bis 17:00 Uhr,
- Sonntag, 2. März 2025, und Montag, 3. März 2025 (Rosenmontag), geschlossen,
- Dienstag, 4. März 2025 (Veilchendienstag), von 13:30 bis 21:00 Uhr.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de